

Neues aus der EU: Erleichterungen für Inhaber der PPL(A) und LAPL(A)!

(1) Mancher Inhaber einer PPL(A) hat diese Lizenz in eine LAPL(A) umschreiben lassen, um von Erleichterungen betreffend Medical und Anforderungen an die fortlaufende Flugerfahrung zu profitieren. Die neue Durchführungsverordnung 2019/1747 der EU-Kommission vom 15. Oktober 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 macht diesen Verwaltungsakt künftig überflüssig:

Die PPL(A) schließt neuerdings die LAPL(A) voll und ganz ein. Wer die Voraussetzungen für Flüge mit der PPL(A) nicht mehr, die Voraussetzungen für Flüge mit der LAPL(A) aber immer noch erfüllt (z.B. weil das Medical für Klasse 2 oder die Klassenberechtigung SEP bzw. TMG für PPL(A) abgelaufen ist, für LAPL(A) aber noch nicht), darf weiterhin fliegen, aber nur nach den Regeln der LAPL(A).

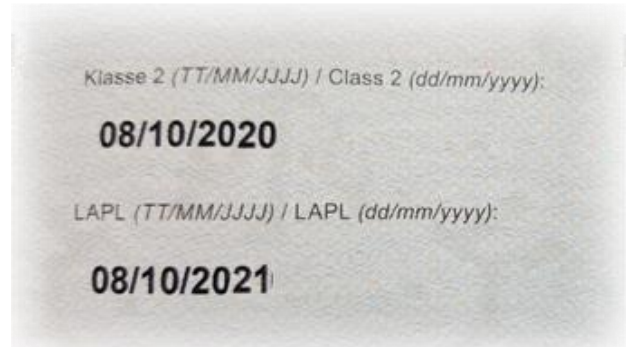
Er/sie muss dann natürlich insbesondere die LAPL-Vorschriften über die fortlaufende Flugerfahrung in den letzten 24 Monaten vor dem Flug sowie die Beschränkung auf einmotorige Flugzeug mit Kolbenmotor und mit MTOW von 2000 kg und maximale Besetzung mit 4 Personen beachten.

(2) Mit der Durchführungsverordnung 2019/1747 wurden unter anderem auch die Anforderungen an die fortlaufende Flugerfahrung für LAPL-Inhaber leicht und sinnvoll vermindert: Die vorgeschriebene Stunde Auffrischungsschulung kann in den geforderten 12 Stunden Flugzeit enthalten sein, und auch weitere Flugzeiten mit Fluglehrer am Doppelsteuer (bei denen dieser ja PIC ist) oder mit Flugauftrag sind auf die 12 Stunden anrechenbar.

Einzelheiten siehe Seite 2.

Download der Durchführungsverordnung 2019/1747 der EU-Kommission als PDF [>>> hier](#)

(Das PDF hat 30 Seiten – es vermeldet also weit mehr als die hier beschriebenen, uns „Hobbyflieger“ betreffenden Änderungen.)



So oder ähnlich steht es in der Regel auf dem Tauglichkeitszeugnis Klasse 2, wenn der Inhaber über 50 Jahre alt ist.

GEGÜBERSTELLUNG DER ALTEN UND NEUEN FASSUNGEN der relevanten Paragraphen

(gemäß DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/1747 DER KOMMISSION vom 15. Oktober 2019 [>>> Download](#))

FCL.140.A LAPL(A) — Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung (Flugzeug)

ALT:

a. Inhaber einer LAPL(A) dürfen die mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte nur ausüben, wenn sie in den letzten 24 Monaten als Flugzeug- oder TMG-Piloten mindestens Folgendes absolviert haben:

(1) mindestens 12 Flugstunden als PIC einschließlich 12 Starts und Landungen und

(2) Auffrischungsschulung von mindestens einer Stunde Gesamtflugzeit mit einem Lehrberechtigten.

b. Inhaber einer LAPL(A), die die Anforderungen gemäss Buchstabe a nicht erfüllen, müssen

(1) eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer ablegen, bevor sie die Ausübung der mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte wieder aufnehmen, oder

(2) die weiteren Flugzeiten oder Starts und Landungen absolvieren, wobei sie mit Fluglehrer oder alleine unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten fliegen, um die Anforderungen gemäss Buchstabe a zu erfüllen.

NEU:

a) Inhaber einer LAPL(A) dürfen die mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte nur ausüben, wenn sie in den letzten 2 Jahren als Flugzeug- oder TMG-Piloten eine der folgenden Bedingungen erfüllt haben:

1. Sie haben mindestens 12 Flugstunden als PIC, mit Fluglehrer oder allein unter Aufsicht eines Lehrberechtigten absolviert, einschließlich:

— 12 Starts und Landungen,

— Auffrischungsschulung von mindestens 1 Stunde Gesamtflugzeit mit einem Lehrberechtigten;

2. sie haben eine LAPL(A) Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer abgelegt. Das Programm der Befähigungsüberprüfung basiert auf der praktischen Prüfung für LAPL(A).

b) ... betrifft SEP(sea)

FCL.205.A PPL(A) — Rechte

ALT:

Die Rechte des Inhabers einer PPL(A) bestehen darin, ohne Vergütung als PIC oder Kopilot auf Flugzeugen oder TMGs im nichtgewerblichen Betrieb tätig zu sein.

NEU:

a) Die Rechte eines Inhabers einer PPL(A) bestehen darin, ohne Vergütung als PIC oder Kopilot von Flugzeugen oder TMG im nichtgewerblichen Betrieb tätig zu sein

und alle Rechte von Inhabern einer LAPL(A) auszuüben.“

Die Änderungen von FCL.140.A LAPL(A) bedeuten:

Die vorgeschriebene Stunde Auffrischungsschulung kann in den 12 Stunden Flugzeit enthalten sein, ebenso sind nun auch weitere Flugzeiten mit Fluglehrer am Doppelsteuer (bei denen der Fluglehrer PIC ist) oder mit Flugauftrag anrechenbar!

Die Änderung von FCL. 205.A PPL(A) bedeutet:

Wenn

— entweder die Klassenberechtigung SEP bzw. TMG im PPL(A) abgelaufen ist (siehe Seite 3) oder

— das Medical Klasse 2 nicht mehr gültig ist, aber die Tauglichkeit nach Klasse LAPL weiterhin besteht,

kann der Pilot trotzdem wie der Inhaber einer LAPL(A) weiter fliegen, sofern die Ausübungsvoraussetzungen für den LAPL(A) vorliegen (fortlaufende Erfahrung in den letzten 24 Monaten vor dem Flug; Flugzeug mit maximalem MTOW von 2000 kg, maximale Besetzung mit 4 Personen).

ma 21.02.2020

ZUR ERINNERUNG: Klassenberechtigungen SEP und TMG im PPL(A):

FCL.740.A Verlängerung von Klassen- und Musterberechtigungen — Flugzeuge

...

b) Verlängerung von Klassenberechtigungen für einmotorige Flugzeuge mit einem Piloten.

(1) Klassenberechtigungen für einmotorige Flugzeuge mit Kolbenantrieb und TMG-Berechtigungen.

Für die Verlängerung von Klassenberechtigungen und Musterberechtigungen für einmotorige Flugzeuge mit Kolbenantrieb mit einem Piloten und TMG-Berechtigungen muss der Bewerber:

i) innerhalb von 3 Monaten vor dem Ablaufdatum der Berechtigung eine Befähigungsüberprüfung in der betreffenden Klasse gemäß Anlage 9 dieses Teils bei einem Prüfer absolvieren oder

ii) innerhalb von 12 Monaten vor dem Ablaufdatum der Berechtigung 12 Flugstunden in der betreffenden Klasse absolvieren, die Folgendes umfassen:

— 6 Stunden als PIC,

— 12 Starts und 12 Landungen sowie

— einen Schulungsflug von mindestens 1 Stunde Dauer mit einem Fluglehrer (FI) oder einem Lehrberechtigten für Klassenberechtigungen (CRI). Bewerber wird dieser Flug erlassen, wenn sie eine Befähigungsüberprüfung für eine Klassen- oder Musterberechtigung oder eine praktische Prüfung in einer anderen Flugzeugklasse oder einem anderen Flugzeugmuster absolviert haben.

(2) Wenn Bewerber Inhaber sowohl einer Klassenberechtigung für einmotorige Landflugzeuge mit Kolbenmotor als auch einer TMG-Berechtigung sind, können sie die Anforderungen von Absatz 1 in einer der beiden Klassen erfüllen und eine Verlängerung für beide Berechtigungen erhalten.

...